

B.5 DER VERWALTUNGSRAT

INHALTSVERZEICHNIS

5.1 Satzungsgemäße Vorschriften

5.2 Vom Obersten Rat genehmigte Richtlinien

B.5 DER VERWALTUNGSRAT

5.1 SATZUNGSGEMÄSSE VORSCHRIFTEN

Die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Zuständigkeiten der Verwaltungsräte werden gemäss Artikel 12, 20, 21 und 27 der Satzung der Europäischen Schulen, gemäss Artikel 4 und 5 des Protokolls über die Gründung der Europäischen Schulen und gemäss Artikel 2 des Zusatzprotokolls zum Protokoll über die Gründung der Europäischen Schulen festgelegt.

5.2 VOM OBERSTEN RAT GENEHMIGTE RICHTLINIEN¹

Der Oberste Rat erläutert und erinnert an die Rolle und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates :

Der Verwaltungsrat ist das Organ, das :

- die allgemeinen Regeln festsetzt, nach denen die Schule im Rahmen der Satzung, der Schulordnung und der Beschlüsse des Obersten Rates zu führen ist;
- die Ausführung dieser Regeln überwacht;
- den Haushaltsplan vorbereitet und seinen Vollzug beobachtet und überwacht;
- alle Fragen allgemeinen Interesses erörtern kann.

Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Trimester vom Vorsitzenden einberufen. Eine Eilsitzung kann auf Antrag von drei Mitgliedern einberufen werden.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Vertreter des Obersten Rates. Der Vorsitzende hat unter anderem die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Entscheidungen des Verwaltungsrates nicht gegen die Satzung, die Schulordnung und die Beschlüsse des Obersten Rates verstößen.

Dem Verwaltungsrat gehören ferner an :

- der Direktor der Schule;
- zwei Elternvertreter;
- zwei Personalvertreter;
- der Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;
- der Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Oberste Rat ein Abkommen unterzeichnet hat;
- der Vertreter von privatrechtlichen Organisationen oder Einrichtungen, denen der Oberste Rat aufgrund eines Abkommens einen Sitz zuerkannt hat.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind wenn möglich einvernehmend zu treffen. Der Verwaltungsrat hat zur Hauptaufgabe, "die günstigsten materiellen Voraussetzungen und Bedingungen für ein gedeihliches Arbeiten an der Schule" zu schaffen (Artikel 21 Ziffer 3 der Satzung).

Ist der Vertreter des Obersten Rates verhindert, so übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz im Verwaltungsrat, oder, in dessen Abwesenheit, der Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Der Verwaltungsrat kann Schüler oder Schülervertreter zu seinen Sitzungen einladen oder sie auf Wunsch anhören.

1. APR vom 21. & 22. Mai 1980, Seiten 58 & 59